

## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Thurn-Strunden

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 2/1. Weil die Anschriften der Eigentümer\*innen eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das an der Bergisch Gladbacher Str. 790 in 51069 Köln gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 2993/2. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück Bergisch Gladbacher Str. 788 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 2/1 an; Ein gemeinsamer Grenzpunkt wurde neu abgemarkt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer 2021-3065 in der Zeit

vom 13.04.2022 bis 13.05.2022

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679

Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E25 des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten eine Terminabsprache zu vereinbaren. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221/221-24331 erfolgen.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 10 37 44, 50477 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2022> einsehbar.

Köln, 08.04.2022  
gez. Sicking